Finanzmotion (Art. 60a GRSR)

# Erstunterzeichnende

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Sitzplatz-Nr.**  | **Vorname / Name** | **Unterschrift** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Um weitere Zeilen hinzuzufügen, in die Zeile klicken und +Schaltfläche am rechten Tabellenrand drücken.

Die Erstunterzeichnenden entscheiden über den Rückzug der Finanzmotion. Solange der Stadtrat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie zurückgezogen oder von den Erstunterzeichnenden in ein Postulat umgewandelt werden (Art. 63a Abs. 1 GRSR).

# Titel

Der Titel ist möglichst kurz zu halten. Im Idealfall enthält er bereits die relevanten Stichworte zu den Fragen.

# Auftrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) [Jahr - Jahr] mit Budget [Jahr].

Text

Text

Text

Die Finanzmotion beauftragt den Gemeinderat, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan eine bestimmte finanzseitige Massnahme vorzusehen. Beispiele für Aufträge:

Der Gemeinderat wird beauftragt, im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) [Jahr - Jahr] mit Budget [Jahr]

* das Budget [Jahr] um Fr. […] zu erhöhen / zu kürzen.
* ein ausgeglichenes Budget [Jahr] vorzulegen. / ab Planjahr [Jahr] ff. ein ausgeglichenes Budget vorzulegen.
* den Globalkredit für die Dienststelle [XXX] ab [Jahr] um Fr. [XXX] zu erhöhen / zu kürzen.
* die Nettoinvestitionen unter Vorbehalt der Einhaltung eines Selbstfinanzierungsgrades von [...] auf mindestens [...] Franken pro Jahr zu erhöhen.
* die Stellenaufstockung für […] im Budget [Jahr] zu kompensieren. Der Globalkredit der Dienststelle [...] ist entsprechend zu kürzen.
* die ab [Jahr] geplante Neuverschuldung zu beseitigen und auch in den Folgejahren keine Neuverschuldung vorzusehen.
* die Steueranlage für die Gemeindesteuern auf [...] festzusetzen. (Art. 250 Abs. 3 StG)
* die Liegenschaftssteuer auf [...] Promille des amtlichen Wertes festzusetzen. (Art. 258 Abs. 1 und Art. 261 Abs. 1 und 2 StG)

# Begründung

Text

Bern, Datum eingeben

# Mitunterzeichnende

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Sitzplatz-Nr.**  | **Vorname / Name** | **Unterschrift** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Um weitere Zeilen hinzuzufügen, in die Zeile klicken und +Schaltfläche am rechten Tabellenrand drücken.

# Einreichen

Bis spätestens Ende Juli kann die Finanzmotion an einem Sitzungstag bis 21.30 Uhr, in schriftlicher Form und mit den Originalunterschriften versehen beim 1. Vizepräsidium eingereicht werden.

# Berichterstattung

Der Gemeinderat führt jeweils sämtliche nicht behandelten und erheblich erklärte Vorstösse, denen noch nicht Folge gegeben oder über die noch nicht Bericht erstattet wurde im Jahresbericht auf (Art. 66 GRSR).

# Gesetzliche Grundlagen

**Art. 58 GRSR** Arten und Form

1 […] 30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen und die Sachkommissionen können Finanzmotionen einreichen. Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

2 Das Vizepräsidium des Stadtrats prüft die Vorstösse auf ihre formelle Richtigkeit. Es weist sie zurück, wenn sie:

a. nicht die richtige Form aufweisen;

b. das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

3 Die gemäss Absatz 1 einreichenden Personen oder Gremien haben die Möglichkeit, formelle Mängel zu beseitigen. Machen sie davon keinen Gebrauch, entscheidet das Vizepräsidium über die Zulässigkeit des Vorstosses. Ein ablehnender Entscheid kann an das Büro des Stadtrats weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

4 Der Gemeinderat nimmt schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten.

5 […]

6 Zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats werden beim Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt.

**Art. 60a GRSR** Finanzmotion

1 Die Finanzmotion beauftragt den Gemeinderat, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan eine bestimmte finanzseitige Massnahme vorzusehen.

2 Sie muss spätestens Ende Juli vor dem Jahr eingereicht werden, in welchem der betreffende Aufgaben- und Finanzplan im Stadtrat behandelt wird.

3 Sie wird umgehend dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gemeinderat nimmt innert zwei Monaten Stellung.

4 Die Finanzkommission berät die Finanzmotion nach Eingang der Stellungnahme des Gemeinderats und stellt dem Stadtrat Antrag auf Annahme, teilweise Annahme oder Ablehnung. Der Stadtrat entscheidet spätestens im November.

5 Der Gemeinderat berichtet mit dem folgenden Aufgaben- und Finanzplan, wie er die Finanzmotion umgesetzt hat.

**Art. 54 GO**  Budget

1 Der Stadtrat verabschiedet zuhanden der Stimmberechtigten jährlich das Budget. Dieses enthält einen *Globalkredit je Dienststelle*.

2 Er berät den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Dieser enthält insbesondere:

a.   die strategischen Eckwerte der Finanzplanung;

b.   die finanzielle Planung des Gemeinderats;

c.   die Planungen der Direktionen und Dienststellen;

d.   die übergeordneten Ziele je Dienststelle;

e.   die Planungen der Sonderrechnungen.

3 Er kann die *strategischen Eckwerte der Finanzplanung* gemäss Absatz 2 Buchstabe a mit Beschluss ändern oder ergänzen. Die übrigen Inhalte des AFP nimmt er zur Kenntnis.

4 Der Gemeinderat kann für einzelne Dienststellen auf übergeordnete Ziele verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Entscheidungsspielraum verfügt.

**Art. 59a GO**  Finanzmotion

Die Finanzmotion beauftragt den Gemeinderat, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan eine bestimmte finanzseitige Massnahme vorzusehen.